

Beantwortung von Mitteilungen, Anfragen und Anträgen aus den städtischen Gremien

Drucksache: 2021-941 A

Fachdienst/Eigenbetrieb: FB III

Datum: 21.01.2021

Betreff:

Anfrage Bündnis90 / Die Grünen zu Stromlieferung für kommunale Einrichtungen

Beantwortung:

Wie in mehreren Berichten zur interkommunalen Zusammenarbeit und Vorlagen beschrieben, erläutert und beschlossen, nimmt die Stadt Raunheim als Initiator der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis GG seit mehreren Jahren erfolgreich an einer interkommunalen kreisweiten Ausschreibung für die Belieferung Ihrer Infrastruktur mit Strom und Gas teil. Für die beteiligten Kommunen des Kreises Groß-Gerau ergaben sich aus der gemeinsamen Ausschreibung mittlerweile Einsparungen von mehreren Millionen Euro.

Auch hierüber wurden die Gremien der Stadt Raunheim umfänglich informiert. Zuletzt wurde im Jahr 2020 eine Ausschreibung initiiert, die Vergabe der Leistungen fand am 13.11.2020 statt.

Die Stadt Raunheim wird seit dem 01.01.2021 durch die Entega Plus GmbH mit Strom beliefert.

Wie bereits mehrfach gegenüber den Gremien der Stadt Raunheim berichtet wurden bei der kreisweiten Ausschreibung umweltpolitischen Standards besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die weitreichenden ökologischen Standards für die Belieferung wurden dementsprechend als vertragliche Bedingungen festgesetzt. Die Einhaltung wird durch Nachweisführung überprüft.

Nachfolgend der Auszug aus dem Liefervertrag:

„...“

1. Art und Umfang der Lieferung

...

1.2 Für die Belieferung der Abnahmestellen wird 100 % Ökostrom gefordert, dabei ist Ökostrom elektrische Energie aus Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse im Sinne der deutschen Biomasseverordnung einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Energie, die nach dem 01.07.2010 aus flüssiger Biomasse erzeugt wird, wird nur dann als erneuerbare Energie anerkannt, wenn die Nachhaltigkeitskriterien der EU Richtlinie 2009/28/EG vom 23.04.2009 für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe eingehalten werden.

1.2.1. Der gelieferte Ökostrom muss in Anlagen erzeugt werden, die bezogen auf das Lieferjahr nicht älter als zehn Jahre sind (100 % der Ökostrommenge). Die Inbetriebnahme ist dabei die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft oder nach ihrer Erneuerung, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 % der Kosten einer Neuherstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen betragen; nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind insbesondere Wechselrichter, Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen.

...“

Laubscheer, Jan
Fachbereichsleitung III